

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Gültig ab 1. Januar 2026

### Präambel: Informationspflicht (Art. 3 VVG)

Hiermit wird der Versicherungsnehmer gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über die Identität des Versicherer und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags kurz und verständlich informiert.

### Identität des Versicherers

Der Versicherer ist die VAUDOISE ALLGEMEINEN, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend "Vaudoise" genannt). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Sitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.

Epona ist eine Marke der Vaudoise Allgemeinen. Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der Anspruchsberechtigten, die schriftlich oder in einer anderen Form, den Nachweis durch Text ermöglicht, Rechte geltend machen, sind an diese Adresse zu richten.

### Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss widerrufen. Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Widerruf spätestens am letzten Tag der Frist versendet wird. Bei besonderen Abklärungen im Hinblick auf den Vertragsabschluss kann der Versicherer die Erstattung der dadurch entstandenen Kosten verlangen.

### Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den geltenden Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags erhält der Versicherungsnehmer eine Police, die die Rechte und Pflichten der Parteien feststellt. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers händigt der Versicherer eine Abschrift der im Versicherungsantrag enthaltenen oder vom Versicherungsnehmer anderweitig abgegebenen Erklärungen aus, aufgrund deren die Versicherung abgeschlossen wurde.

### Versicherungsschutz und Höhe der Prämie

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Police und den Vertragsbedingungen. Ebenso enthalten der Antrag sowie die Police alle Angaben zur Prämie sowie zu allfälligen Steuern. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.

### Art der Versicherung

Bei der Versicherung kann es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung handeln. Bei einer Summenversicherung ist die Versicherungsleistung unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis einen Vermögensschaden verursacht hat oder nicht und wie hoch der Schaden gegebenenfalls tatsächlich ist. Bei einer Schadensversicherung stellt ein Vermögensschaden sowohl die Voraussetzung als auch das Kriterium für die Berechnung der Leistungspflicht des Versicherers dar. Informationen über die Art des Versicherungsprodukts können den Allgemeinen Bedingungen, den Zusatzbedingungen und den besonderen Bedingungen entnommen werden.

### Ende des Leistungsanspruchs

Der Leistungsanspruch endet mit dem Ablauf des Vertrages, auch wenn der Schadenfall während der Vertragsdauer eingetreten ist.

### Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird für eine Anfangsdauer von 1 Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Ausgenommen sind befristete Verträge, deren Dauer in den zusätzlichen

Bedingungen ausdrücklich festgelegt ist und die keiner stillschweigenden Verlängerung unterliegen.

### Betrugsbekämpfung

Die Versicherungsunternehmen verfügen über ein zentralisiertes Hinweis- und Informationssystem („HIS“), in dem insbesondere Daten der Versicherungsnehmer, Versicherten und Geschädigten gespeichert werden. Im Kampf gegen Versicherungsbetrug ist der Versicherer im Schadensfall berechtigt, Daten im Rahmen des HIS auszutauschen. Verwalter des HIS ist die SVV Solution AG, eine Dienstleistungsgesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV). Für weitere Informationen werden interessierte Personen auf die Website [www.svv.ch](http://www.svv.ch) verwiesen.

### Datenschutz (2020 abgeändertes Bundesgesetz)

Informationen über den Datenschutz und die Verarbeitung personenbezogener Daten sind beim Kundenberater erhältlich.

### Art. 1 Versicherte Tiere

Artikel 12 VVG, der die Berichtigung des Versicherungsschutzes betraf, wurde im Rahmen der am 19. Juni 2020 beschlossenen Änderung des VVG aufgehoben und gilt folglich ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr.

Der Versicherer versichert, die in der Police oder deren Nachtragen bezeichneten Tiere aufgrund der schriftlichen Erklärungen des Antragstellers (Versicherungsantrag) und gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Zusatz- und besonderen Bedingungen, die der Police zugrunde liegen.

### Art. 2 Veterinär Bericht über den Gesundheitsbefund und Bewertung

Für Hunde und Katzen, deren Versicherungswert CHF 2500.-, und für Einhufer und Rindvieh, deren Versicherungswert CHF 4000.- übersteigt, oder auf Verlangen des Versicherers, hat der Antragsteller dem Versicherer ein von einem ausgebildeten Tierarzt ausgestellten Bericht über den Gesundheitszustand und eine Bewertung zur Verfügung zu stellen. Die daraus entstehenden Honorarkosten gehen zu Lasten des Antragstellers, ausser wenn dies in den Zusatzbedingungen explizit anders geregelt wird.

### Art. 3 Beginn, Kündigung und Ablauf der Versicherung

Die Versicherung tritt an dem in der Police oder deren Nachtragen aufgeführtem Datum in Kraft. Bei Vertragen von einem Jahr und mehr **erneuert sich die Versicherung stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor deren Ablauf schriftlich gekündigt wird.** Dieses Recht kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ausgeübt werden. Kurzfristige Versicherungen mit einer Dauer von weniger als 12 Monaten (Kurzfristverträge) laufen ohne Kündigung am Ende der vereinbarten Versicherungsdauer automatisch ab.

### Ausserordentliche Kündigung

Aus wichtigem Grund (Artikel 35b VVG) kann der Versicherungsnehmer den Vertrag jederzeit schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.

Bei Tod des Tieres endet der Vertrag am Tag des Todes.

### Art. 4 Versicherungsprämie

Ausser bei Kurzfristverträgen gilt die vereinbarte Prämie als Jahres Prämie. Gegen Entrichtung eines Zuschlages kann die Prämie auch halbjährlich bezahlt werden. Gemäss dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben ist die Prämie der Eidgenössischen Stempelgebühr unterworfen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

Die gesamte Prämie ist jedoch in den folgenden Fällen geschuldet:

- Der Versicherungsnehmer kündigt den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens innerhalb eines Jahres (365 Tage) nach Vertragsabschluss;
- Infolge des Wegfalls des Risikos, für das der Versicherer Leistungen zu erbringen hatte.

Bei Verzug in der Prämienzahlung wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich gemahnt, die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen ab Versand der Mahnung vorzunehmen. In dem Mahnschreiben werden ihm die Folgen des Verzugs mitgeteilt. Bleibt die Mahnung ohne Wirkung, so werden die Leistungen des Versicherers mit Ablauf der oben genannten Frist von vierzehn Tagen unterbrochen.

Bei Verzug in der Prämienzahlung werden dem Versicherungsnehmer pro Mahnung CHF 20.- sowie allfällige Betreibungskosten berechnet.

Die Leistungen des Versicherers werden mit der Zahlung der rückständigen Prämien inklusive Zinsen und Kosten wieder aufgenommen.

**Bearbeitungsgebühr:** Bei Inkrafttreten des Versicherungsvertrags sowie bei jeder nachträglichen Vertragsänderung wird dem Versicherungsnehmer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 10.- verrechnet.

## Art. 5 Änderung des Prämientarifs

Bei Änderung der Prämientarife ist der Versicherer berechtigt, die Anpassung des Vertrags für das nächste Versicherungsjahr zu verlangen. Hierfür muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres mitteilen.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Vertrag auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag vollumfänglich am Ende des Versicherungsjahres. Das Kündigungsschreiben muss zu seiner Gültigkeit spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei dem Versicherer eingehen. Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht innerhalb der angegebenen Frist, gilt die Anpassung als akzeptiert.

Wird von einer Behörde auf Basis einer gesetzlichen Bestimmung unterliegenden Versicherungsschutzes eine Änderung der Prämien, des Selbstbehalts, der Entschädigungsgrenzen, der Deckungsgrenzen oder der Steuern und Beiträge beschlossen, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

## Art. 6 Besitzer- oder Halterwechsel (Art. 54 WG)

Bei einem Besitzerwechsel des versicherten Tieres gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Besitzer über.

Der neue Besitzer kann die Übernahme des Vertrags innerhalb von 30 Tagen nach Besitzerwechsel schriftlich ablehnen.

Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Identität des neuen Besitzers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

## Art. 7 Änderung der versicherten Risiken sowie andere Mutationen

Jede Änderung bezüglich Gebrauchsart, Leistung, Wert, Anzahl der versicherten Tiere oder der im Vertrag angegebenen Daten muss dem Versicherer unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gemeldet werden. Wird die Änderung vom Versicherer nicht innerhalb von 14 Tagen verweigert, werden die Police und deren Nachtrage entsprechend angepasst. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat der Versicherer das Recht, im Schadensfall ihre Leistungen im Verhältnis zwischen dem effektiven und dem versicherten Bestand bzw. Wert zu kürzen.

Bei einer Werterhöhung oder einer Änderung des Versicherungsumfanges im Bereich der Grundrisiken kommen die Karentfristen wieder zur Anwendung. Bei einer Werterhöhung von mehr als 25 % muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer ein neues, von einem Tierarzt ausgefülltes Verbal vorlegen. Die anfallenden Honorarkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Bei einer signifikanten Gefahrmindeung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

## Art. 8 Unterhalt der Tiere

Die Behandlung, Ernährung, Unterkunft und Pflege der versicherten Tiere haben den gültigen Gesetzen zu entsprechen.

## Art. 9 Pflichten im Schadensfall

Bei Eintritt eines Schadensfalls hat der Versicherungsnehmer den Versicherer an ihrem Hauptsitz in Lausanne zu benachrichtigen und sich diesbezüglich strikt an die dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen zu halten.

## Art. 10 Tod eines für den Todesfall versicherten Tieres

Jede Tötung von für den Todesfall versicherten Tieren muss vom Versicherer genehmigt werden. In sehr dringenden Fällen kann der behandelnde oder beigezogene Tierarzt die Tötung eines Tieres veranlassen, dessen Tod infolge eines versicherten Ereignisses mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Andernfalls wird keine Entschädigung gewährleistet. Die Tötung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Der Versicherer hat das Recht bei Tod oder Tötung eines Tieres eine Sektion durch einen ausgebildeten Tierarzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen. Der Kadaver muss deshalb der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Schadensfälle, die hinsichtlich Unfalls oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden dem Vertrauenstierarzt vom Versicherer bzw. einer der veterinärmedizinischen Fakultäten der Schweiz unterbreitet.

Bei einem Verstoss gegen die vorstehenden Bestimmungen ist der Versicherer berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder um den Teil des Schadens zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hatte.

## Art. 11 Kündigung im Schadensfall

Nach jedem Schadensfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann jede der Parteien den Vertrag kündigen: der Versicherer spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag endet 14 Tage nach Erhalt der Kündigung.

## Art. 12 Haftung Dritter und Entschädigung anderer Versicherungen

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten gehen auf den Versicherer über bis zum Betrag der von ihm geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer ist gehalten, sofort das notwendige Beweismaterial zur Verfügung zu stellen; er ist verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen, die das Regressrecht des Versicherers beeinträchtigen könnten. Im Weiteren ist er verpflichtet, den Versicherer sofort über eventuelle Leistungen anderer Versicherer oder Lokalkassen zu informieren.

## Art.13 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

Der Versicherer ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte mit dem Ziel, den Versicherer zu täuschen, Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat.

## Art.14 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schaden, die verursacht werden durch direkten oder indirekten Krieg mit oder ohne

Kriegserklärung, Terrorismus oder Terroranschläge, atomare oder nukleare Mittel, Auswirkungen der Gentechnologie, Erdbeben oder Überschwemmungen, Misshandlung oder Vernachlässigung des versicherten Tieres, Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkrieg und Revolution.

#### **Art. 15 Ordentliche Kündigung**

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Vertrag, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende der Vertragslaufzeit oder jedes den darauffolgenden Jahren unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen.

#### **Art. 16 Mitteilungen**

Mitteilungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

#### **Art. 17 Datenschutz**

Die Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers sind auf der Website der Vaudoise unter [www.vaudoise.ch/data](http://www.vaudoise.ch/data) verfügbar. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit entsprechend den Entwicklungen in diesem Bereich aktualisiert werden. Massgebend ist ausschließlich die jeweils letzte auf dieser Website veröffentlichte Version dieser Informationen.

#### **Art. 18 Schlussbestimmungen**

Für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Versicherers und am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig. Entschädigungsansprüche, die vom Versicherer abgewiesen und nicht innert fünf Jahren ab Eintritt des Schadensfalls durch Klageeinreichung oder Betreibung gerichtlich geltend gemacht wurden, gelten als erloschen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 2. April 1908.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Übersetzung dieses Dokuments ist der französische Originaltext massgebend.